

# "Wie finanziert man einen Verein?"

Wolfgang Schnitter

1. Vorsitzender

Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.



Wie finanziert man einen Verein?



# Ganz klar durch Beiträge!



Braucht der Verein weitere finanzielle Mittel ....

- erhöht man einfach die Beiträge



- Belastbarkeit der Mitglieder
- Wirtschaftliche Lage
- Veränderung der Freizeitaktivitäten



# Auswege

- feststellen der optimalen Vereinsgröße
- Erweiterung des Vereinsangebotes.



# Was ist unter dem Begriff der optimalen Vereinsgröße zu verstehen?

- Wie viel zahlende Mitglieder braucht der Verein?
- Wie viel finanzielle Mittel sind erforderlich um den Satzungszweck zu erfüllen?
  - Sichere Einnahmen
  - Anzahl der zahlenden Mitglieder
  - Soziale Komponente

Ergebnis in den meisten Fällen:

- Es fehlen Mitglieder!

Das bedeutet:

- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
- verstärkte Mitgliederwerbung



# Erweiterung des Vereinsangebotes

## Ausgangssituation:

- kaum noch finanzielle Mittel
  - aus öffentlichen Haushalten
  - aus Verbänden und
  - von Spendern

## Einnahmeausfälle kompensieren

- Ausgabenkürzung
- Vereinsangebote erweitern



# Vereinsvorstände müssen immer mehr unternehmerisch denken und handeln.

Die Schützenvereine stehen bereits heute in einem Wettbewerb untereinander, aber auch in einem Wettbewerb mit sämtlichen kommerziellen und nichtkommerziellen Anbietern von:

- Freizeitaktivitäten
- regionalen Festen und Events
- Vermietern von Hallen und Plätzen



# Möglichkeiten:

- Aufnahme weiterer Sportarten
- Kooperation mit anderen Sportvereinen
- Zusammenarbeit mit Heimat- und Kulturvereinen



# Einnahmen und Ausgabestruktur:

	V1	V2	V3	V4	V5	V6
Einnahmen	%	%	%	%	%	%
Ideeler Bereich	44	81	42	39	38	30
Vermögensverwaltung	1	-	3	-	17	10
Zweckbetrieb	17	4	20	22	15	12
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	38	15	35	39	30	48
Ausgaben						
Ideeler Bereich	31	34	29	34	24	48
Vermögensverwaltung	-	-	3	-	11	7
Zweckbetrieb	31	35	32	26	31	13
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	38	31	36	40	34	32



# durchschnittliche Struktur in den Vereinen

Einnahmen	%
Ideeler Bereich	45
Vermögensverwaltung	5
Zweckbetrieb	15
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	35
Ausgaben	
Ideeler Bereich	33
Vermögensverwaltung	3
Zweckbetrieb	28
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	35

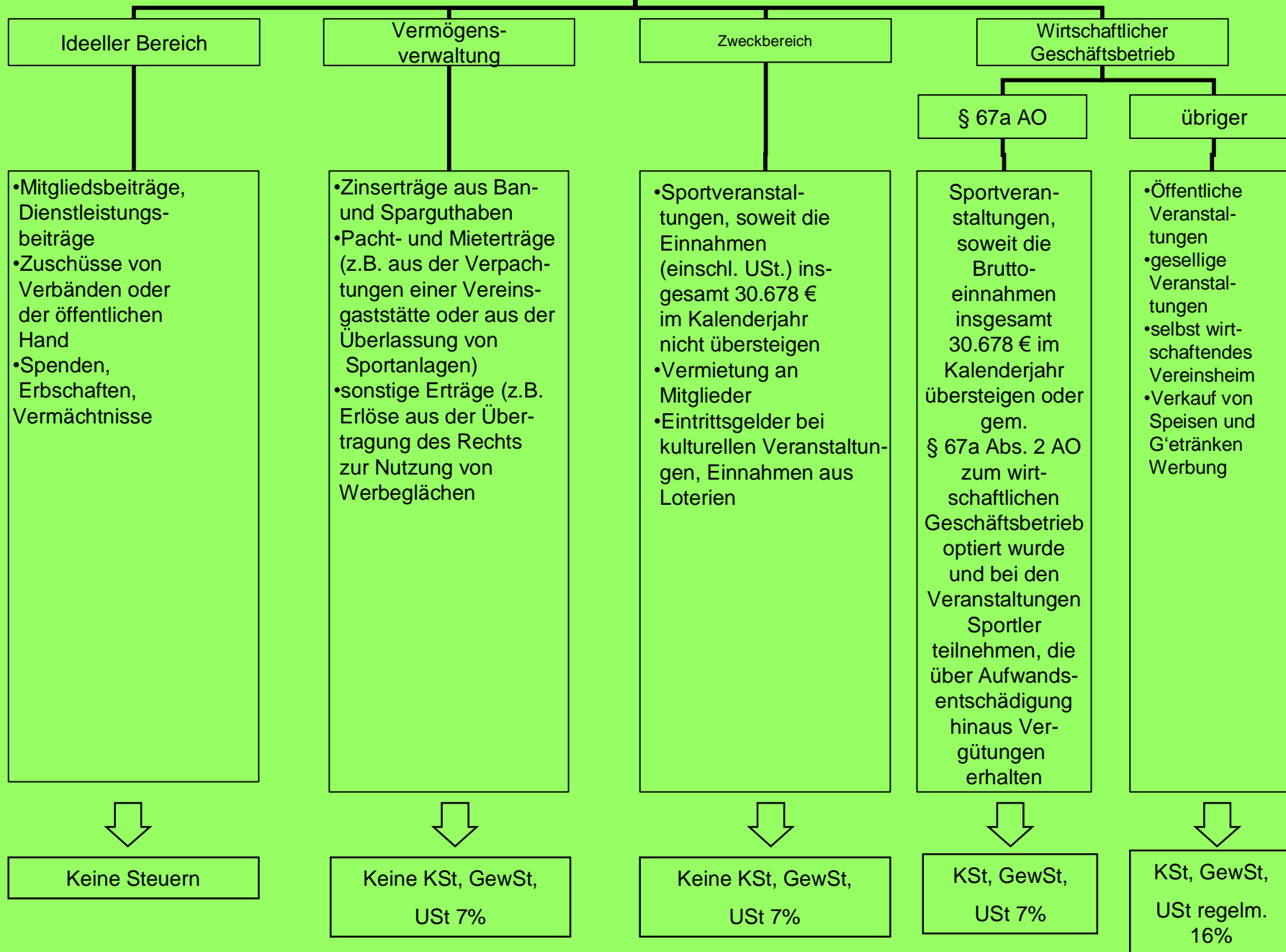


# Zusammenfassung:

- Gefährdung der Gemeinnützigkeit
- Aufteilung von Beiträgen und Umlagen



# Gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienender Verein



# Ideeller Bereich

- Echte Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren Umlagen
- Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse
- Zuschüsse von Verbänden
- Zuschüsse von Behörden
- Zuwendungen Dritter (Sponsoren)
- Veräußerungserlöse
- Schenkungen
- Erbschaften Vermächtnisse
- erhaltene Spenden/Zuwendungen
- Zuwendungen gegen Zuwendungsbestätigung
- Zuwendungen ohne Zuwendungsbestätigung
- Investitionszulage



# Vermögensverwaltung

- Miet- und Pächterträge ohne USt
- Miet- und Pächterträge mit USt
- Zinserträge



# Zweckbetriebe Sport

- Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7% USt
- Einnahmen aus Sportreisen
- Einnahmen aus Leistungen gegenüber Nichtmitgliedern 7% USt
- Einnahmen aus Leistungen gegenüber Mitgliedern
- Platzgebühren 7% USt
- Hallengebühren 7% USt
- Zuschüsse von Verbänden und Organisationen
- Ausbildungszuschüsse von Verbänden und Organisationen
- Einnahmen aus Vorträgen
- Einnahmen aus Kursen
- Teilnehmergebühren
- Startgelder
- Meldegebühren
- Veräußerungserlöse



# Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Eintrittsgelder aus geselligen Veranstaltungen
- Erlöse aus Handelswaren
- Erlöse aus Leistungen
- Erlöse aus Leihgebühren
- Erlöse aus Geldspielautomaten
- Einnahmen aus Werbung Reklameflächen
- Anzeigengeschäfte
- Kurzfristige Benutzungsgebühren von Nichtmitgliedern
- Erlöse Speisen/Getränke 7% USt (kein Verzehr an Ort und Stelle)
- Erlöse Speisen/Getränke 16% USt
- Unentgeltliche Zuwendungen Gegenstände





# Sponsoring

## Welche Leistungen lösen keine Steuerpflicht aus?

Die folgenden Leistungen des Vereins werden im Allgemeinen als Höflichkeitsgesten, die keine Steuerpflicht auslösen, gewertet:

- Auf den Plakaten des Vereins für eine Ausstellung oder Veranstaltung werden – nicht herausgehoben – die Namen der sponsernden Firmen mit Firmenlogo abgedruckt.
- Auf einer Seite im Ausstellungskatalog oder in Vereinszeitschrift findet sich, mit Name und Firmenlogo, eine Liste der sponsernden Unternehmen. Darüber oder darunter steht der Satz: „Wir danken unseren Sponsoren“.
- Auf die Rückseite der Eintrittskarten zu einer Veranstaltung werden der Name und das Logo des Sponsors gedruckt.
- An der gestifteten Parkbank ist ein Schild mit dem Namen des Sponsors angebracht.
- ein Museumsverein benennt einen Raum nach dem Sponsor.
- Auf der Internetseite des Vereins wird ein Logo des Sponsors platziert. Wenn allerdings durch einen Link auf das Logo zu den Werbeseiten des Sponsors umgeschaltet werden kann, nimmt die Finanzverwaltung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an. Sie wertet dieses Umschalten wie das Umblättern in einer Zeitschrift auf eine Seite mit Anzeigenwerbung

# Wann muss der Verein Ertragssteuern entrichten?

Die folgenden Leistungen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

- Der Verein veröffentlicht in seinem Ausstellungskatalog oder in seiner Vereinszeitschrift eine Anzeige des Sponsors mit Produktwerbung.
- Auf dem Plakat für eine Veranstaltung des Vereins ist der Name der sponsernden Firma größer als der Veranstaltungshinweis.
- Bei einer Veranstaltung des Vereins werden Tafeln aufgestellt oder Banderolen aufgehängt, auf denen sich nur der Name des Sponsors befindet.
- Eine Veranstaltung oder ein Wettbewerb erhält den Namen des Sponsors (z.B. „Haufe Pokal“ für ein bestimmtes Ruderrennen).



# ABC der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

Vorgang	Einordnung	Hinweise
Anzeigen- und Inseratengeschäft in der Vereinszeitung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung	Wenn selbst betrieben, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Gestaltungsmöglichkeiten: Wird ein Verlag zwischengeschaltet oder werden die Rechte an eine sonstige Person verpachtet, liegt eine steuerfreie Vermögensverwaltung vor.
Bandenwerbung in Sportstätten	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	(siehe auch Anzeigen- und Inseratengeschäft und Werbung) Gestaltungsmöglichkeit: entgeltliche Übertragung des Nutzungsrechts von Werbeflächen. In diesen Fällen sieht auch die Finanzverwaltung eine steuerfreie Vermögensverwaltung, soweit dem Pächter ein angemessener Gewinn verbleibt (AEAO, §67a Nr. 9). Die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Werbeflächen auf Sportkleidung und Sportgeräten gehört jedoch stets zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
Basare, Flohmärkte	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Auch hier stellt sich die Frage nach dem Wertansatz der von den Mitgliedern oder Dritten gefertigten oder gespendeten Verkaufartikel.
Bewirtung bei kulturellen, geselligen und sportlichen Veranstaltungen	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	(vergl. auch Speisen und Getränke bzw. Vereinsfeste)
Bezahlte Sportler	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb	Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern können sowohl Zweckbetrieb sein. Auf die Ausführungen zu § 67a AO wird verwiesen.
Blutspendedienste	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	(BMF in BStBl I 1982, 230 und 482, beachte §64 Abs. 6 Nr. 3 AO)

Fahrdienste	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	(OFD Frankfurt, Verfügung vom 17.03.1995 S 0184 A – 13 – StII12, KSt-Kartei zu § 5 Karte H 85)
Gesellige Veranstaltungen		(siehe Vereinsfeste)
Kantine		soweit selbst bewirtschaftet
Konzertveranstaltungen	Zweckbetrieb	
Kulturelle Veranstaltungen	Zweckbetrieb	jedoch nicht der Verkauf von Speisen und Getränken, dieser ist stets wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Leistungsschauen	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Lotterie		siehe Tombola
Märkte	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Maskenbälle und Tanzveranstaltungen von karnevalsvereinen	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Pokale und Preise	Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Soweit die Veranstaltungen zum Zweckbetrieb gehören, sind die Aufwendungen auch in diesem Bereich abzugsfähig; sofern die Sportveranstaltungen dagegen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, so sind Betriebsausgaben gegeben.
Preisschießen	Zweckbetrieb	
Raumüberlassung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Sofern sie nicht an einen anderen steuerbegünstigten Verein erfolgt (steuerlich unschädlich Betätigung gem. §58 Nr. 4 AO)

Schallplattenverkauf von Gesang-, Musik- und Heimatvereinen	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Schauauftritte	Zweckbetrieb	Die Entgelte aus Schauauftritten einer Tanzsportgruppe sind dem Zweckbetrieb zuzuordnen (BFH, Urteil vom 04.05.1994, XI R 109/90, BStBl II 1994, 886). Gleiches gilt für die Auftrittsgagen von Musikvereinen bei externen Festveranstaltungen usw. (AEO zu §68 Tz. 12). Sie unterliegen daher lediglich dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer.
Speisen und Getränke	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken an Vereinsmitglieder stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit dar (§ 55 AO). Sie kann deswegen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die bewirtete Person Anspruch auf Aufwandsersatz hätte, z. B. bei einem Auswärtsspiel. Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört stets zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf an Sportler, Spieler, Schiedsrichter, Sänger und übrige Teilnehmer erfolgt (Niedersächsisches FG, Urteil vom 26.05.1993 VI - 272/91; FG Saarland, Urteil vom 13.09.1990 1 K 7/89, EFG 1991, 5).
Sponsorenverträge		siehe Werbung

Sportunterricht	Zweckbetrieb	<p>Hierunter fallen Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen. Die Ausbildung und Fortbildung in sportlichen Fertigkeiten gehören zu den typischen und wesentlichen Tätigkeiten eines Sportvereins. Der Sportunterricht ist daher als "sportliche Veranstaltung" i. S. d. § 67a AO zu beurteilen, auch wenn der Unterricht durch Beiträge, Sonderbeiträge oder Sonderentgelte abgegolten wird. Es ist dabei unschädlich für die Zweckbetriebseigenschaft, dass der Verein mit dem Sportunterricht in Konkurrenz zu gewerblichen Sportlehrern (z. B. Reitlehrer, Skilehrer, Tennislehrer, Schwimmlehrer) tritt, weil § 67a AO als die speziellere Vorschrift dem § 65 AO vorgeht (AEAO zu § 67a AO Tz. 5). Umsatzsteuerrechtlich ist Steuerfreiheit gemäß § 4 Nr. 22b UStG gegeben. Sportveranstaltungen sind daher grundsätzlich ein Zweckbetrieb. Vergleiche im Übrigen die Ausführungen zu § 67a AO, wonach u. U. auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen kann. Der Verkauf von Speisen und Getränken - auch an Wettkampfteilnehmer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Sanitäter usw. - gehört nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, sondern diese Tätigkeiten sind gesonderte steuerpflichtige wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (AEAO zu § 67a AO Tz. 6).</p>
-----------------	--------------	--

Tombola	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Wird bei einer Öffentlichen oder nichtöffentlichen Lotterie (Tombola) gegen Entgelt Reklame für eine Firma gemacht (z. B. durch Werbeaufdruck auf Losen), liegt insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dasselbe gilt, wenn bei Sachspenden für die "spendenden" Firmen eine dem Wert der Sachspende entsprechende Werbeleistung erbracht wird. Folge des Vorliegens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wäre, dass der Wert der Sachspende einerseits eine Einnahme (für die Werbeleistung) und andererseits eine Ausgabe (Bestandsveränderung in derselben Höhe im Rahmen der Ausspielung) darstellt. Im Übrigen sind Lotterien und Ausspielungen bei Vorliegen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde grundsätzlich ein Zweckbetrieb (AEAO zu § 68 Tz. 9). Dies gilt selbst dann, wenn mehrere Lotterien durchgeführt werden und die Gesamtpreise der Lose die in § 18 des RennwLottG genannten Grenzen für die Steuerfreiheit überschreiten, sodass eine Lotteriesteuer anfällt.
Trikotwerbung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Turniere	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb	Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dann vor, wenn die Erlöse aus sportlichen Veranstaltungen 30.678 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder der Sportverein gemäß § 67a Abs. 2 AO auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 S. 1 AO) verzichtet und zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb optiert hat. Ansonsten ist ein Zweckbetrieb gegeben, bei dem auch die Bezahlung von Sportlern zulässig ist (AEAO zu § 67a AO Tz. 17). Vgl. die Ausführungen zu § 67a AO.

Vereinsausflug	Zweckbetrieb	Vereinsausflüge für Mitglieder sind Zweckbetriebe. Mehr als 35 Euro (vor VZ 2004 40 Euro) dürfen regelmäßig wegen des Prinzips der Selbstlosigkeit nicht vom Verein als Zuschuss gewährt werden. Bei höheren Zuschüssen sieht die Finanzverwaltung in der Regel dann von Beanstandungen ab, wenn der Zuschuss nicht mehr als 10 % der Gesamtausgaben im steuerbegünstigten Tätigkeitsbereich beträgt (Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 06.06.1986 S 0174 A - 7/86). Dient diese Reise aber unmittelbar dem Vereinszweck, z. B. wenn ein Fußballverein an einem Turnier teilnimmt, können auch höhere Zuschüsse oder die ganzen Reisekosten aus der Vereinskasse finanziert werden. Voraussetzung ist aber, dass der Vereinszweck im Vordergrund steht.
Vereinsfeste	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Alle Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind stets dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkauf an Wettkampfteilnehmer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Sanitäter, Künstler, Trainer usw. erfolgt. Diese Grundsätze gelten auch bei kulturellen Veranstaltungen. Lediglich Eintrittsgelder können u. U. dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Soweit z. B. bei Sportveranstaltungen, Konzerten usw. keine getrennte Aufzeichnung erfolgte, sind die Einnahmen ggf. im Schätzungswege aufzuteilen (AEAO zu § 68 Tz. 13, § 67a Tz. 7).
Vereinsgaststätte	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung	Wird die Vereinsgaststätte vom Verein selbst bewirtschaftet, so liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung der Vereinsgaststätte werden der steuerfreien Vermögensverwaltung zugeordnet. a) Erfolgt die Abgabe unentgeltlich an Vereinsmitglieder

Vereinszeitschrift	Ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<p>a) Erfolgt die Abgabe unentgeltlich an Vereinsmitglieder und vereinnahmt der Verein keine Werbegelder: ideeller Bereich</p> <p>b) Wird die Vereinszeitschrift an Vereinsmitglieder verkauft und vereinnahmt der Verein keine Werbegelder: Zweckbetrieb.</p> <p>c) Entgeltliche Abgabe an Vereinsmitglieder und der Verein vereinnahmt Werbegelder für Anzeigen: Die Einnahmen aus der Werbung sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, soweit nicht alle Rechte auf einen Dritten im Rahmen der steuerfreien Vermögensverwaltung übertragen wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verkauf der Zeitschrift teilt das Schicksal der Veranstaltung; deswegen dürften die Entgelte regelmäßig dem Zweckbetrieb zuzuordnen sein.</li> <li>- Die Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V.m. Nr. 49a der Anlage 2 zu § 12 UStG).</li> <li>- Die Gewinne aus der Werbung können mit 15 % der Bruttoeinnahmen geschätzt werden (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO).</li> <li>- Zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist stets zu überprüfen, ob die Vereinszeitschrift nicht einem Verlag gegen Entgelt überlassen wird. Dieses Entgelt fließt im Rahmen der steuerfreien Vermögensverwaltung zu. Vgl. auch die Ausführungen zum Anzeigen- und Inseratengeschäft in der Vereinszeitung.</li> </ul>
Verkauf von Munition durch Schützenvereine	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Ausnahme: der Verkauf von Munition bei Wettbewerben stellt einen Zweckbetrieb dar.
Vermietung von Gaststätten	Vermögensverwaltung	Ausnahme: Der Verein hat die Gaststätte zunächst selbst betrieben und anschließend verpachtet, ohne die stillen Reserven aufzudecken (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).
Vermietung von Gegenständen und Immobilien	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung	

<p>Vermietung von Sportanlagen und -geräten</p>	<p>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb</p>	<p>a) Soweit die Vermietung an Mitglieder erfolgt, ist ein Zweckbetrieb gegeben.</p> <p>b) Wird an Nichtmitglieder vermietet, dann liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, es sei denn, es liegt eine langfristige Vermietung vor, dann handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung (AEAO zu § 67a Tz. 11).</p> <p>c) Diese Grundsätze gelten jedoch nicht bei der Vermietung auf kurze Dauer (z. B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden). Beispiel: Tennishallen und Tennisplätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Vermietung auf kurze Dauer an Nichtmitglieder tritt der Verein in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Vermietern, als es bei Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist, so dass diese Art der Vermietung deshalb als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln ist (AEAO zu § 67a AO Tz. 12).</li> <li>- Sofern die Verwaltung dagegen ausschließlich zum Zwecke der Eigennutzung der Sportstätten durch Mitglieder des Vereins erfolgt, liegt ein Zweckbetrieb vor.</li> <li>- Die entgeltliche Überlassung von beweglichen Gegenständen (z. B. Tennis- oder Golfschläger) im Zusammenhang mit der Vermietung von Sportstätten ist ein Hilfsgeschäft, das das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt (BFH, Urteil vom 30.03.2000, BStBl. II 2000, 705).</li> <li>- Bei der alleinigen Überlassung von Sportgeräten (z. B. eines Flugzeugs) bestimmt sich die Zweckbetriebseigenschaft danach, ob die Sportgeräte Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Vereins überlassen werden (AEAO zu § 67a AO Tz. 13). Insoweit gelten die oben dargestellten Grundsätze.</li> </ul>
<p>Waldfeste</p>	<p>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</p>	

ENDE

